

Anlage 3 zur Beschlussvorlage

Entgeltordnung BüZe

Entgeltordnung (Miet- und Nebenkostentarife) für die Nutzung multifunktionaler Räume in den sozialkulturellen Zentren der Stadt Köln

Bürgerzentrum Deutz Tempelstr. 41-43 50679 Köln
--

ab 01.01.2014

I. Großer Saal		2002	2014
1. Miete pro Stunde		18,00€	22,00€
(einschl. Auf- und Abbauzeit)			
Zuschlag für Sa/ So/ Feiertage und Tage vor Feiertagen		77,00€	85,00€
2. Nutzung der Tonanlage / Beamer			
Bedienung nur durch Beauftragte des Bürgerhauses			
Nutzungspauschale Tonanlage	bis 4 Std.	10,00€	25,00€
	ab 4 Std.	15,00€	40,00€
Nutzungspauschale Beamer	bis 4 Std.	20,00€	25,00€
	ab 4 Std.	40,00€	50,00€
Nutzung LAN / W-LAN	pro Nutzer		5,00€
Nutzungspauschale Konferenzanlage	pro 6 Mikros		80,00€
3. Kaution		- / -	200,00€
4. Reinigungspauschale	wochentags	- / -	50,00€
	Sonn-/Feiertags	- / -	100,00€
5. Zusatzkosten (nichtstädtisch)			
• Sachkundige Aufsichtsperson	pro Stunde	10,00€	15,00€
• Technikerstunde Ton	pro Stunde	20,00€	26,00€

II. Kleiner Saal		
	2002	2014
1. Miete pro Stunde	4,00€	10,00€
2. Nutzung der Medienschränk / Beamer		
Nutzungspauschale Medienschränk		25,00€
Nutzungspauschale Beamer	20,00€	25,00€
Nutzung W-LAN	pro Nutzer	5,00€

III. Clubraum		
Miete pro Stunde	7,00€	12,50€
Zuschlag an Wochenenden pauschal	77,00€	100,00€
Nutzungspauschale Fernseher		25,00€
Nutzung W-LAN	pro Nutzer	5,00€

IV. Lebensraum		
1. Miete pro Stunde	8,00€	15,00€
Zuschlag an Wochenenden pauschal	77,00€	100,00€

V. Oase		
Miete pro Stunde	4,00€	7,00€

VI. Computerraum		
Miete pro Stunde	4,00€	7,00€

Grundsätzliches:

1. Bei mehrstündiger und/ oder regelmäßiger Nutzung können Pauschalen vereinbart werden.
2. Bei Veranstaltungen mit zahlendem Publikum können anstelle der Miete und der Nutzungsgebühr Verträge auf Basis prozentualer Eintrittsgeld-Teilung vereinbart werden. In Einzelfällen ist eine Staffelung der Einnahmeteilung je nach Anzahl der zahlenden Besucher möglich.
3. Bei Veranstaltungen, die gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, werden auf den Einzelfall abgestimmte Mietkonditionen vereinbart.
4. Die Zahlung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von nichtstädtischen Ton- und Lichttechnikern, sachkundigen Aufsichtspersonen und Wachdiensten erfolgt in der Regel direkt zwischen Mietern und Dienstleistern.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
6. Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept und der Intention des Mieters/der Mieterin durch die Leitung des Bürgerhauses/Bürgerzentrums erlassen bzw. ermäßigt werden.